

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/256**

Finanzministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Vorsitzender  
des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstr. 30  
24103 Kiel

Kiel, *12*. November 2012

**Vorlage des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes  
Schleswig-Holstein  
Bund-Länder-Vereinbarung über die Nationale Kohorte**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die anliegende Vorlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.  
Ich bitte, die Vorlage auch dem Bildungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Losse-Müller



Vorsitzende des Bildungsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Anke Erdmann

Vorsitzender des Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

über

**Staatssekretär**

Finanzministerium Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Kiel, 26 . Oktober 2012

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,

um die Ursachen von Volkskrankheiten wie z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Krebs, Diabetes, Demenzerkrankungen und Infektionskrankheiten aufzuklären, Risikofaktoren hierfür zu identifizieren, Wege einer wirksamen Vorbeugung zu entwickeln und Möglichkeiten der Früherkennung zu identifizieren haben Bund und Länder am 29. Juni 2012 in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz einstimmig die Förderung der Nationalen Kohorte beschlossen. Bei der Nationalen Kohorte handelt es sich um eine groß angelegte Langzeit-Bevölkerungsstudie, die von einem Netzwerk von Universitäten, Forschungseinrichtungen der Helmholtz-Gemeinschaft und der Leibniz-Gemeinschaft sowie der Ressortforschung organisiert wird.

Im Rahmen der Nationalen Kohorte sollen insgesamt 200.000 Menschen im Alter von 20-69 Jahren aus ganz Deutschland medizinisch untersucht und nach Lebensgewohnheiten (z.B. körperliche Aktivität, Rauchen, Ernährung, Beruf) befragt werden. Allen Studienteilnehmern sollen Blutproben entnommen und für spätere Forschungsprojekte in einer zentralen Biopro-

benbank gelagert werden. Nach fünf Jahren werden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer erneut zu einer Untersuchung und zweiten Befragung in die Studienzentren eingeladen. Im Laufe der Nachbeobachtung über 10-20 Jahre werden bei einigen Probanden naturgemäß bestimmte Erkrankungen auftreten, die dann mit den erhobenen Daten in Verbindung gebracht werden können. Die Studie bietet damit ein einzigartiges Potential für eine Vielzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen. Aus alledem werden die Forscherinnen und Forscher wertvolle Erkenntnisse darüber gewinnen, wie genetische Faktoren, Umweltbedingungen, soziales Umfeld und Lebensstil bei der Entstehung von Krankheiten zusammenwirken. Aus den Erkenntnissen sollen Strategien für eine bessere Vorbeugung und Behandlung der wichtigsten Volkskrankheiten abgeleitet werden.

Die Medizinische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat wesentlich zu den Grundlagen der Untersuchung genetischer Ursachen von Volkskrankheiten beigetragen. Seit dem Jahr 2003 wird dort das Projekt Biobank PopGen entwickelt, das im Exzellenzcluster Entzündungen an Grenzflächen mit großem Erfolg fortgeführt wird.

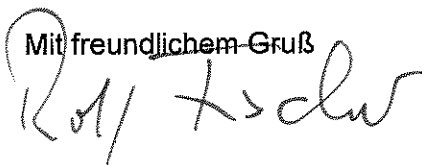
Mit der Bund-Länder-Vereinbarung werden insbesondere die Finanzierungsstruktur, die Organisation der Aufgaben und das Controlling geregelt. Die Aufgaben sollen durch einen Verein organisiert werden, der die Finanzmittel einnimmt und verteilt, die Aktivitäten steuert und koordiniert, einen geregelten Zugang zur Datennutzung gewährleistet, die Öffentlichkeitsarbeit aufbaut sowie Konzepte zur Nachwuchsförderung, Chancengleichheit und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf entwickelt. Der Verein wird durch einen wissenschaftlichen Beirat und durch einen Ethik-Beirat unterstützt.

Im Rahmen der Projektentwicklung wurden die ethischen Rahmenbedingungen und das Datenschutzkonzept eingehend erörtert. Das Datenschutzkonzept orientiert sich an den mit den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder abgestimmten Datenschutzmodellen der Telematikplattform für Medizinische Forschungsnetzwerke e.V. Zuständig ist der Bundes-Datenschutzbeauftragte, da die Finanzierung weit überwiegend durch den Bund erfolgt. Das Vorhaben wird insgesamt von einer großen wissenschaftlichen Community begleitet und unterstützt, d.h. nicht nur Vertreterinnen und Vertreter medizinischer Fachdisziplinen sind beteiligt sondern ebenso aus Natur- und Sozialwissenschaften verschiedener Institutionen, z.B. auch des Bremer Instituts für Präventionsforschung und Sozialmedizin, der Ernährungsforschung oder des Robert Koch-Instituts. Alles in Allem handelt es sich um ein Forschungsvorhaben, das wichtige Erkenntnisse über Trends und Entwicklungen ermitteln wird und damit auch für die Gesundheitspolitik relevant werden dürfte.

Für die Forschung in Schleswig-Holstein ist die Beteiligung an der Kohorte auch für lokale Zusatzprojekte aus einzelnen wissenschaftlichen Bereichen bedeutsam, etwa weitergehende molekulargenetische, -biologische und biomedizinische Forschungsvorhaben. Aber auch die Vernetzung mit den lokalen Projekten sowie dem Exzellenzcluster Entzündung an Grenzflächen werden durch das Vorhaben unterstützt. In Schleswig-Holstein sind die Medizinische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität und die Universität zu Lübeck mit insgesamt 10.000 Probanden beteiligt.

Die Projektförderung in Höhe von bundesweit insgesamt 140 Mio. € für 10 Jahre wird zu 75% vom Bund und zu 25% von den beteiligten Ländern nach einem beteiligungsbezogenen Schlüssel aufgebracht. Auf Schleswig-Holstein entfallen nach bisherigen Berechnungen voraussichtlich insgesamt etwa 1,5 Mio. €, verteilt auf 10 Jahre also etwa 150 T€/a. Das Vorhaben wird im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets finanziert.

Das in der Anlage beigefügte Abkommen wird entsprechend dem Parlamentsinformationsgesetz hiermit vor Unterzeichnung zur Kenntnis gegeben.

Mit freundlichem Gruß  


Rolf Fischer

**Bund-Länder-Vereinbarung**  
**über**  
**die gemeinsame Förderung der Nationalen Kohorte**  
**gemäß Artikel 91b des Grundgesetzes**

**Präambel**

Mit der Errichtung einer Nationalen Kohorte wird in Deutschland eine einmalige Forschungsressource für die biomedizinische Forschung aufgebaut. Im Rahmen einer repräsentativ angelegten bevölkerungsbezogenen Langzeitbeobachtung sollen belastbare Aussagen über die Ursachen von Volkskrankheiten im Zusammenspiel von genetischer Veranlagung, Lebensgewohnheiten und umweltbedingten Faktoren getroffen werden. Das wissenschaftliche Konzept wurde in einer breiten Kooperation außeruniversitärer und universitärer Forschungseinrichtungen ausgearbeitet und von einem international besetzten Gutachtergremium positiv bewertet.

**§ 1**

**Gegenstand der gemeinsamen Förderung**

Gegenstand der Förderung ist das Projekt der Nationalen Kohorte, das universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gemeinsam durchführen. Diese gründen zur Durchführung der Nationalen Kohorte einen eingetragenen Verein.

**§ 2**

**Umfang der Förderung**

- (1) Die Durchführung der Nationalen Kohorte wird für einen zehnjährigen Förderzeitraum mit insgesamt maximal 210 Millionen Euro - vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch die gesetzgebenden Körperschaften - unterstützt.
- (2) Der Förderbedarf wird anteilig mit bis zu 70 Millionen Euro aus Zuwendungsmitteln der an der Nationalen Kohorte beteiligten Helmholtz-Zentren<sup>1</sup> und mit bis zu 140 Millionen Euro aus zusätzlichen Projektmitteln des Bundes und der Länder (Vertragspartner) finanziert.

---

<sup>1</sup> Es werden dafür keine zusätzlichen Mittel für die HGF von Bund und Ländern bereitgestellt.

Grundlage für die Gesamtzuwendung ist jeweils ein fünfjähriger Projektantrag.

- (3) Die Vertragspartner werden sich im Fachausschuss „Nationale Kohorte“ der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz rechtzeitig über die Höhe der jährlichen Zuwendungen und die voraussichtliche Bedarfsentwicklung im Sinne einer mittelfristigen Planung verständigen. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt unter der Bedingung, dass der Verein den Vertragspartnern jährlich einen Wirtschaftsplan vorlegt. Dies entbindet den Verein nicht von der Verpflichtung, bei einem absehbaren Änderungsbedarf des Finanzierungsplans einen entsprechenden Antrag an die Vertragspartner zu stellen.
- (4) Im Hinblick auf die Gesamtkosten der Nationalen Kohorte werden die beteiligten universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen Eigenleistungen erbringen. Diese werden im Finanzierungsplan der Nationalen Kohorte ausgewiesen, für den Förderzeitraum festgeschrieben und dürfen nicht überschritten werden.<sup>2</sup>

### § 3

#### Finanzierungsanteile und -wege

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die zusätzlichen Mittel (§ 2 Absatz 2 Satz 1 2. Alternative) im Verhältnis 75:25 (Bund:Länder) bereitzustellen. Die anteiligen Finanzierungsbeiträge der Länder werden wie folgt aufgebracht: In Höhe von 25% nach den Anteilen des Königsteiner Schlüssels, allerdings bis auf Weiteres ohne die Anteile der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen, und in Höhe von 75% nach dem Anteil an den Ausgaben, der für die im jeweiligen Land durchgeführten Vorhaben anfällt.<sup>2</sup> Die Länder weisen ihren jeweiligen Finanzierungsanteil nach der jeweiligen Landeshaushaltsordnung am Beginn des Haushaltsjahres dem Bund zu, der diese Mittel gemeinsam mit dem Bundesanteil an den Verein als Zuwendung im Sinne der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung bewilligt.
- (2) Die Bereitstellung der anteiligen Finanzierung der beteiligten Helmholtz-Zentren (§ 2 Absatz 2 Satz 1 1. Alternative) an den Verein erfolgt im Rahmen der Programmorientierten Förderung der HGF und auf Grundlage des jährlichen

---

<sup>2</sup> Eigenleistungen und Finanzierungsschlüssel basieren auf dem Finanzierungsplan der Nationalen Kohorte, Stand 5. Juni 2012 (Anlage zu dieser Vereinbarung). Die dort festgestellten offenen Fragen werden im Fachausschuss „Nationale Kohorte“ der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz geklärt.

Wirtschaftsplans des jeweiligen Zentrums. Die beteiligten Helmholtz-Zentren leiten die zweckgebundenen Finanzmittel auf der Grundlage des jeweils fünfjährigen Projektantrags (§ 2 Absatz 2 Satz 2) sowie etwaiger Änderungsanträge des Vereins und nach Maßgabe ihrer genehmigten Wirtschaftspläne als Projektförderung an den Verein weiter. Die §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung finden entsprechende Anwendung.

- (3) Der Verein leitet die nach den Absätzen 1 und 2 zugewendeten Finanzmittel nach Maßgabe der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung zeitnah an seine Mitglieder (Letztzuwendungsempfänger) weiter.
- (4) Die anteilige Finanzierung der Länder und der beteiligten Helmholtz-Zentren kann auch über eine zusätzliche Bereitstellung von noch zu schaffenden Infrastrukturen realisiert werden, soweit diese nicht zur Deckung der Grundausstattung für die Forschung dienen. Die Vertragspartner werden sich über die Anrechnung im Rahmen des Verfahrens gemäß § 2 Absatz 3 verständigen.

#### **§ 4**

##### **Prüfung der Verwendungsnachweise, begleitendes Controlling**

- (1) Die Prüfung der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Bundes- und Landesmittel erfolgt im Rahmen der Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises des Vereins durch den Bund. Der Bund wird das Vorhaben darüber hinaus in sein begleitendes Controlling einbinden. Die Länder sind bereit, ihre Prüfungsrechte für die vorgenannten Zwecke auf den Bund zu übertragen; die Prüfungsrechte der Landesrechnungshöfe bleiben davon unberührt. Der Bund wird die Länder über das Ergebnis der Prüfung informieren. Hiervon unberührt bleibt die jährliche Prüfung der Verwendungsnachweise der beteiligten Helmholtz-Zentren.
- (2) Der Bund macht die Ansprüche auf der Grundlage der Verwendungsnachweisprüfung für die Vertragspartner gegenüber dem Verein geltend und verteilt den jeweiligen Länderanteil nach Rückzahlung/Erstattung entsprechend dem in § 3 Absatz 1 vereinbarten Schlüssel auf die Länder.

## **§ 5**

### **Fördervoraussetzung**

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass eine Förderung im Sinne dieser Vereinbarung nur erfolgt, wenn alle Vertragspartner der Vereinssatzung und deren nachfolgenden Änderungen zugestimmt haben und diese im Vereinsregister eingetragen werden, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit dem der Nationalen Kohorte zugrundegelegten Datenschutzkonzept zugestimmt hat, die zu beteiligenden Ethikkommissionen das wissenschaftliche Konzept hinsichtlich der mit der Durchführung der Nationalen Kohorte verbundenen ethischen Fragestellungen geprüft haben und zu einem positiven Ergebnis gekommen sind, das wissenschaftliche Konzept einschließlich der datenschutzrechtlichen und ethischen Belange im Rahmen einer regelmäßigen Evaluation weiterhin positiv bewertet wird und der Verein sowie seine Mitglieder den zuständigen Rechnungshöfen Prüfungsrechte nach § 111 der Bundeshaushaltsordnung und der jeweiligen Landeshaushaltsordnung einräumen.

## **§ 6**

### **Bestimmungen des Bundes**

Bei den aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung zu übernehmenden Bestimmungen sind grundsätzlich die für den Bund geltenden Regelungen maßgeblich.

## **§ 7**

### **Ansprüche Dritter**

Rechtsansprüche Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht begründet.



## **§ 8**

### **Änderungen/Salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Vertragspartner. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung oder der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird gemäß § 2 Absatz 1 für einen Förderzeitraum bis zum 31. Dezember 2022 geschlossen und tritt nach Unterzeichnung am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber den übrigen Beteiligten gekündigt werden.
- (2) Wird die Vereinbarung von einem der Vertragspartner gekündigt, so wird die gemeinsame Förderung der Nationalen Kohorte durch die übrigen Vertragspartner wie bisher fortgesetzt. Die übrigen Vertragspartner werden sich in diesem Fall unverzüglich über einen geänderten Finanzierungsschlüssel verständigen, es sei denn, dass die übrigen Vertragspartner einvernehmlich eine Fortsetzung der gemeinsamen Förderung ablehnen.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die mit einer Auflösung des Vereins verbundenen Kosten und sonstigen Lasten der wissenschaftlichen Abwicklung anteilig gemäß dem bisherigen Finanzierungsverhältnis zu tragen. Die mit der Auflösung verbundenen administrativen Kosten werden aus dem Vereinsvermögen bestritten. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird.

- (4) Über eine weitere Förderung der Nationalen Kohorte über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus werden die Vertragspartner zu gegebener Zeit verhandeln.

Berlin, Datum

Für die Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung

Stuttgart, Datum

Für das Land Baden-Württemberg

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst

München, Datum

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Berlin, Datum

Für das Land Berlin

Die Senatorin für Wirtschaft, Technologie und Forschung

Potsdam, Datum

Für das Land Brandenburg

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Bremen, Datum

Für die Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

Hamburg, Datum

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Die Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Wiesbaden, Datum  
Für das Land Hessen  
Die Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Schwerin, Datum  
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Hannover, Datum  
Für das Land Niedersachsen  
Die Ministerin für Wissenschaft und Kultur

Düsseldorf, Datum  
Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Mainz, Datum  
Für das Land Rheinland-Pfalz  
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Saarbrücken, Datum  
Für das Land Saarland  
Die Ministerpräsidentin

Dresden, Datum  
Für den Freistaat Sachsen  
Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst

Magdeburg, Datum  
Für das Land Sachsen-Anhalt  
Die Ministerin für Wissenschaft und Wirtschaft

Kiel, Datum  
Für das Land Schleswig-Holstein  
Die Ministerin für Bildung und Wissenschaft

Erfurt, Datum

Für den Freistaat Thüringen

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anlage zur Bund-Länder-Vereinbarung "Nationale Kohorte":  
Aktualisierte Finanzübersicht des EPC

Standort	Einrichtungen	n. Pro- banden	Förder- summe (T€)	Eigen- leistung gesamt (T€)	Δ Eigen- leistung* (T€)	Eigen- leistung / Förder- summe	Gesamt- kosten Bundes- land (T€)	Bundes- land	Kommentar
	Stand 05.06.2012								
Augsburg	HMGU	20.000	36.235	4.744	0	13,09%	51.111	BY	Abstimmungen zwischen HMGU und EPC über noch offene technische und organisatorische Fragen bei der Operationalisierung der zentralen Bioprobenlagerung lauten; daher ist der Posten "Eigenleistung gesamt" für HMGU noch verfällig u. ohne Biorepository.
Regensburg	Uni Regensburg	10.000	7.614	2.518	0	33,07%			
Mannheim	DKFZ / Uni Heidelberg	10.000	16.835	4.107	0	24,40%			
Freiburg	Universität Freiburg	10.000	7.608	2.815	0	37,00%	41.335	BW/SL	Übernahme der Eigenleistung durch die Einrichtung am Standort Freiburg wird noch geprüft.
Saarbrücken	DKFZ/HMGU	10.000	7.608	2.362	0	31,05%			
Essen	Uni Essen	10.000	7.606	2.955	0	38,85%			
Münster	Uni Münster	10.000	7.608	2.477	0	32,56%	31.128	NW	Übernahme der Eigenleistung durch die Einrichtung am Standort Münster wird noch geprüft.
Düsseldorf	DDZ / IUF	10.000	7.608	2.874	0	37,78%			
Halle	Uni Halle	10.000	7.606	2.248	0	29,56%	9.854	ST	
Leipzig	Uni Leipzig	10.000	7.608	2.103	0	27,64%	9.711	SN	
Berlin-Nord	MDC	10.000	7.608	2.868	0	37,70%	20.444	BE	
Berlin-Mitte	Charité	10.000	7.608	2.360	0	31,02%			
Berlin-Süd	Dife	10.000	7.608	2.425	600	31,87%	10.033	BB	Übernahme der derzeit nicht gedeckten Eigenleistung durch WGL wird geprüft; ggf. erfolgt abschließende Klärung im Fachausschuss WGL (vgl. Bericht des GWK-Ausschusses Drs. 12/12).
Hannover	HZI / TIHO	10.000	7.608	2.359	0	31,01%	9.967	NI	
Hamburg	UKE	10.000	7.608	2.468	0	32,44%	10.076	HH	
Bremen	BIPS	10.000	7.608	3.098	742	40,72%	10.706	HB	Übernahme der derzeit nicht gedeckten Eigenleistung durch WGL wird geprüft; ggf. erfolgt abschließende Klärung im Fachausschuss WGL (vgl. Bericht des GWK-Ausschusses Drs. 12/12).
Kiel	Uni Kiel / Uni Lübeck	10.000	7.617	2.665	0	34,99%	10.282	SH	
Neubrandenburg	Uni Greifswald	20.000	18.544	5.630	0	30,36%	24.174	MV	
	MRT-Imaging an 4 Standorten		19.902	6.428			26.330		Über das endgültige Konzept für MRT-Modul (sowie die beteiligten Standorte/Einrichtungen) kann erst nach Ende der Pretest-Phase 2 (Ende 2012) entschieden werden.
	Treuhandstelle, Kompetenzzentrum Sekundärdaten und Kompetenzpanels		3.480	0			3.480		Über die Zuordnung zu Einrichtungen ist noch nicht entschieden.
	Tumorgewebebank		570	0			570		Über die Zuordnung zu Einrichtungen ist noch nicht entschieden.
	Externes Qualitätsmanagement		2.234	0			2.234		Über die Stelle für das externe Qualitätsmanagement ist noch nicht entschieden.
			211.931	59.504			271.435		

\*Anteil der Eigenleistung, der nicht von der Einrichtung getragen werden kann  
Zusage der Einrichtung, bzw. des Landes zur Übernahme der Eigenleistung  
Übernahme der Eigenleistung durch die Einrichtung oder die übergeordnete Forschungsorganisation unter Umständen möglich, wird noch geprüft